



Merkblatt

betreffend die Buchführungspflicht von Selbständigerwerbenden

Inhalt

1	Allgemeines	1
2	Abgrenzung Privatvermögen und Geschäftsvermögen	2
2.1	Geschäftsvermögen	2
2.2	Privatvermögen	2
2.3	Alternativgüter	3
2.4	Liegenschaften	3
3	Überführungen vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen	3
4	Aufzeichnungspflicht	3
4.1	Bruttoumsatz \leq CHF 10000	3
4.2	Bruttoumsatz $>$ CHF 10000	3
5	Aufbewahrungspflicht der Geschäftsunterlagen	3
6	Vermögensbewertung	4
6.1	Bewertung des Geschäftsvermögens	4
6.2	Bewertung der Geschäftsschulden	4
7	Erläuterung zur Ermittlung des Reingewinns	4
8	Eigenkapitalzinsabzug	5
8.1	Modifiziertes Eigenkapital als Berechnungsgrösse des Eigenkapitalzinsabzugs	5
8.2	Berechnungsbeispiel gemäss Jahresabschluss	6
8.3	Berechnung bei Halbjahres- resp. Quartalsabschlüssen	6
9	Privatanteil Geschäftsfahrzeuge	6
10	Verlustverrechnung der Betriebsstättenergebnisse	7
10.1	Allgemein	7
10.2	Betriebsstätte im Inland	7
10.3	Betriebsstätte im Ausland	7

1 Allgemeines

Dieses Merkblatt richtet sich an natürliche Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben (Selbständigerwerbende). Dies umfasst die selbständige Tätigkeit in Gewerbe, Handel und Industrie, die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, jede land-

und forstwirtschaftliche Produktion sowie jede andere Erwerbstätigkeit, die selbständig ausgeübt wird. Sie kann hauptberuflich oder nebenberuflich ausgeübt werden.

Die selbständige Tätigkeit ist von der unselbständigen Erwerbstätigkeit, der Ausübung eines Hobbys (Liebhaberei) oder der Verwaltung des Privatvermögens abzugrenzen.

Folgende Merkmale zeichnen eine selbständige Tätigkeit aus:

- Einsatz von Arbeit und Kapital
- Tätigwerden auf eigenes Risiko
- Frei gewählte Organisation
- Absicht der Gewinnerzielung
- Planmässige und dauerhafte nach aussen sichtbare Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr (Marktpräsenz)

Natürliche Personen sind selbständig erwerbend als Einzelunternehmer oder als Gesellschafter von Gesellschaften ohne Persönlichkeit (einfache Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, stille Gesellschaft). Das Unternehmen als solches stellt kein eigenes Steuersubjekt dar. Vermögen und Erwerb der Gesellschaften ohne Persönlichkeit ist den beteiligten Gesellschaftern zuzurechnen und von diesen zusammen mit ihrem übrigen Vermögen und Erwerb zu versteuern.

2 Abgrenzung Privatvermögen und Geschäftsvermögen

Das Vermögen eines Selbständigerwerbenden ist in Privat- und Geschäftsvermögen aufzuteilen. Das für die Ausübung des Betriebs notwendige Vermögen ist dem Geschäftsvermögen, das nicht betriebsnotwendige dem Privatvermögen zuzuordnen.

2.1 Geschäftsvermögen

Unter notwendigem Geschäftsvermögen sind diejenigen Wirtschaftsgüter zu verstehen, die auf Grund ihrer äusseren Beschaffenheit, ihrer konkreten Zweckbestimmung und tatsächlichen Nutzung vorwiegend für die betriebliche Leistungserstellung erforderlich sind. Die Zugehörigkeit ergibt sich somit unmittelbar aus der betriebswirtschaftlichen Funktion des Vermögensobjekts. Immaterialgüterrechte stellen in aller Regel Geschäftsvermögen dar.

2.2 Privatvermögen

Als Privatvermögen gelten Vermögenswerte, die auf Grund ihrer äusseren Beschaffenheit und konkreten Zweckbestimmung privaten Bedürfnissen dienen. Es handelt sich um Gegenstände, wie z.B. Schmuck, Kleidung und Wohnungseinrichtung.

2.3 Alternativgüter

Alternativgüter sind Wirtschaftsgüter, die ihrem Wesen und ihrer Funktion nach sowohl Geschäfts- als auch Privatvermögen sein können. Beispiele solcher Alternativgüter sind Bargeld, Wertschriften und Beteiligungen. Diese werden auf Grund ihrer effektiven Verwendung dem Privatvermögen oder dem Geschäftsvermögen zugeordnet.

2.4 Liegenschaften

Bei Liegenschaften, die sowohl für private wie auch für geschäftliche Zwecke genutzt werden, ist eine quotenmässige Aufteilung vorzunehmen (Werterteilungsmethode).

Für den geschäftlichen Teil der Liegenschaften ist der Buchwert massgebend. Abschreibungen dürfen maximal bis zum anteiligen Steuerschätzwert vorgenommen werden. Aufwendungen sind quotenmässig aufzuteilen.

3 Überführungen vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen

Überführungen vom Geschäfts- ins Privatvermögen und umgekehrt sind mit dem Verkehrswert zu bewerten (Art. 16 Abs. 1 b SteG).

4 Aufzeichnungspflicht

4.1 Bruttoumsatz \leq CHF 10'000

Steuerpflichtige mit einem Erwerb aus selbständiger Tätigkeit haben keine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen, sofern deren jährlicher Bruttoumsatz CHF 10'000 nicht übersteigt. Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs können sie pauschale Gewinnungskosten in der Höhe von 20% des Bruttoumsatzes in Abzug bringen (Art. 18 Abs. 1 SteV).

Der Steuerpflichtige muss jedoch mindestens eine Aufstellung über die Bruttoeinnahmen beilegen. Diese werden als ordnungsgemäss angesehen, wenn die Aufzeichnungen fortlaufend, lückenlos, wahrheitsgetreu sowie datiert und mit dem Namen des Leistenden versehen sind.

4.2 Bruttoumsatz $>$ CHF 10'000

Steuerpflichtige mit einem Erwerb aus selbständiger Tätigkeit über CHF 10'000 haben eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen. Sie haben das Geschäftsvermögen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten – vermindert um notwendige Abschreibungen und Wertberichtigungen – und die Verbindlichkeiten zum Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Auf Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen finden die Art. 22 bis 30 SteV sinngemäss Anwendung.

5 Aufbewahrungspflicht der Geschäftsunterlagen

Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit müssen Bücher und Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während mindestens 10 Jahren aufbewahren (Art. 17 Abs. 2 SteG).

6 Vermögensbewertung

6.1 Bewertung des Geschäftsvermögens

Das Geschäftsvermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten – vermindert um notwendige Abschreibungen und Wertberichtigungen zu bewerten (Art. 18 Abs. 2 SteV). Die steuerlich anerkannten Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sind in Art. 22 – 30 SteV festgehalten.

6.2 Bewertung der Geschäftsschulden

Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag anzusetzen (Art. 18 Abs. 2 SteV).

7 Erläuterung zur Ermittlung des Reingewinns

Der steuerbare Erwerb von Selbständigerwerbenden bemisst sich nach dem Reingewinn, d.h. nach den Gesamteinkünften abzüglich der Gewinnungskosten (betriebliche Aufwendungen).

Zu den steuerpflichtigen Gesamteinkünften zählen insbesondere:

- Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen
- Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung des Geschäftsvermögens
- Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten
- Naturalbezüge jeder Art aus dem eigenen Geschäft, d.h. der Wert der Waren und Erzeugnisse, die der Steuerpflichtige aus dem eigenen Geschäft bezogen hat
- Die auf private Zwecke entfallenden Teile der Geschäftsunkosten wie z.B. der Kosten für Zinsen, Fahrzeuge (siehe Ziffer 9), Heizung, Strom, Telefon, Reinigung, Liegenschaftsaufwand, usw.

Zu den Gewinnungskosten gehören insbesondere:

- Aufwendungen, welche zur Erzielung des Umsatzes anfallen wie Material- und Warenaufwendungen sowie Dienstleistungsaufwand
- Löhne an das Personal (die in der Erfolgsrechnung verbuchte Bruttolohnsumme ist mit der einzureichenden Lohnsteuerabrechnung abzustimmen)
- Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen wie AHV/IV/FAK, ALV, obligatorische Berufsunfallversicherung und obligatorische Krankenversicherung für das Personal
- Arbeitgeberbeiträge an die betriebliche Personalvorsorgeeinrichtung (2. Säule) für das Personal
- Die Beiträge des Selbständigerwerbenden für seine eigene berufliche Vorsorge und gegebenenfalls diejenige seines mitarbeitenden Ehegatten dürfen **nur** im Ausmass des „Arbeitgeberanteils“ belastet werden. Abzugsfähig ist daher nur derjenige Teil, den der Arbeitgeber üblicherweise, d.h. im Falle unabhängiger Dritter, für sein Personal leistet. Sind

keine Angestellten vorhanden, gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. Der nach Abzug des Arbeitgeberanteils verbleibende Privatanteil ist dem Privatkonto zu belasten

- Mietaufwendungen für von Dritten gemietete Betriebsräumlichkeiten. Nicht aber Mietaufwand für Räumlichkeiten, welche sich im eigenen Objekt befinden (sog. Eigenmiete). Werden Räumlichkeiten einer Privatliegenschaft des Selbständigerwerbenden auch geschäftlich genutzt, können die anteilmässigen Kosten (z.B. Hypothekarzinsen, Sachversicherungen, Abschreibungen, usw.) dem Aufwand belastet werden
- Zinsen für betriebliches Fremdkapital
- Eigenkapitalzinsabzug (siehe Ziffer 8)
- Aufwendungen für den Unterhalt des Betriebsinventars und der Geschäftsliegenschaften
- Abzugsfähig sind auch die geschäftsmässig begründeten und verbuchten Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen. Für die Festlegung von Abschreibungen und Rückstellungen ist die Verordnung über Abschreibungen, Reserve auf Warenlager und Rückstellungen massgebend (Art. 22 ff SteV).

Nicht als Gewinnungskosten abgezogen und deshalb nicht der Erfolgsrechnung belastet werden dürfen:

- Eigenlohn des Selbständigerwerbenden (Privatbezug)
- AHV/IV/FAK-Beiträge, Prämien für die Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung sowie Prämien für private Versicherungen (wie Lebens-, Unfall-, und Krankenversicherungen) des Selbständigerwerbenden und seiner Familie
- Vermögens- und Erwerbssteuern
- Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von privaten Vermögensgegenständen
- Die Lebenshaltungskosten des Selbständigerwerbenden und seiner Familie (z.B. Haushaltskosten mit Einschluss der Miete und der Löhne an Hausangestellte).
- Die auf private Zwecke entfallenden Teile der Geschäftsunkosten wie z.B. die Aufwendungen für Zinsen, Fahrzeuge, Heizung, Strom, Telefon, Liegenschaftsaufwand, usw.

8 Eigenkapitalzinsabzug

Als geschäftsmässig begründeter Aufwand gilt auch die angemessene Verzinsung des modifizierten Eigenkapitals in der Höhe des Sollertrags.

Die Bewertung erfolgt auf den Beginn des Geschäftsjahres; dabei sind die Zu- und Abgänge des laufenden Geschäftsjahres zu berücksichtigen. Ist das modifizierte Eigenkapital negativ, beträgt der Eigenkapital-Zinsabzug 0 Franken.

8.1 Modifiziertes Eigenkapital als Berechnungsgrösse des Eigenkapitalzinsabzugs

Bei der Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals sind von der Ausgangsgrösse jede Beteiligung an in- und ausländischen juristischen Personen, ausländisches Grundvermögen nach Abzug der diesem Vermögen zuzurechnenden Schulden (Grundstückreinvermögen), ausländische Betriebsstättenvermögen nach Abzug der diesem Vermögen zuzurechnenden Schulden

(Betriebsstättenreinvermögen) und nicht betriebsnotwendiges Vermögen im Sinn von Art. 32 Abs. 6 SteV in Abzug zu bringen. Diese Abzüge sind jeweils mit dem durchschnittlichen Wert des Geschäftsjahres bei der Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals zu berücksichtigen.

Eigenkapitalzuführungen und Eigenkapitalreduktionen des laufenden Jahres sind bei der Ermittlung zeitanteilig zu berücksichtigen, wobei Zu- und Abgänge jeweils zusammenzufassen sind und als in der Mitte als entstanden gelten. Das modifizierte Eigenkapital ist zudem um die Hälfte des steuerlich massgebenden Jahresergebnisses zu erhöhen bzw. zu reduzieren. Das steuerlich massgebende Jahresergebnis entspricht dem Saldo der Erfolgsrechnung ohne EK-Zinsaufwand.

8.2 Berechnungsbeispiel gemäss Jahresabschluss

Bereinigtes Eigenkapital 01.01.20xx	CHF 500
Bereinigtes Eigenkapital 31.12.20xx inkl. Reingewinn ohne EK-Zins	CHF 660
 Modifiziertes Eigenkapital $((EK\ 01.01.20xx + EK\ 31.12.20xx) / 2) = ((CHF\ 500 + CHF\ 660) / 2) =$	 CHF 580
 Modifizierter Eigenkapitalzinsabzug Modifiziertes Eigenkapital x Sollertrag = CHF 580 x 4% =	 CHF 23.20

8.3 Berechnung bei Halbjahres- resp. Quartalsabschlüssen

Bei Fragen zur Berechnung des modifizierten Eigenkapitalzinsabzugs bei Halbjahres- oder Quartalsabschlüssen erteilt die Steuerverwaltung gerne Auskunft.

9 Privatanteil Geschäftsfahrzeuge

Werden die Betriebskosten von Fahrzeugen, die sowohl zu geschäftlichen wie auch für private Zwecke genutzt werden, vollumfänglich dem Betrieb belastet, ist ein entsprechender Privatanteil auszuscheiden. Bei der Bemessung des Privatanteils ist darauf zu achten, dass der dem Betrieb belastete Aufwand geschäftsmässig begründet ist. Dies ist unter anderem der Fall, wenn ein Fahrzeug als Objekt mit dem Geschäftszweck und der Tätigkeit der Unternehmung in Einklang steht. Der Privatanteil wird so errechnet, dass die Anzahl der privat gefahrenen Kilometer mit den total gefahrenen Kilometern ins Verhältnis zu den total Betriebskosten gesetzt wird. Voraussetzung dafür ist, dass ein Bordbuch geführt wird.

Können die Kosten des sowohl privat als auch geschäftlich genutzten Fahrzeuges nicht genau ausgeschieden werden, so ist der Privatanteil pauschal gemäss folgender Regelung zu ermitteln: Als Privatanteil sind je privat genutzten Fahrzeuges pro Monat 0,8% des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber CHF 150 auszuscheiden. Bei Leasingfahrzeugen tritt anstelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgehaltene Barkaufpreis bzw. Objektprice (exkl. Mehrwertsteuer).

In Fällen, in denen der Privatgebrauch erheblich eingeschränkt ist, z.B. durch fest installierte Vorrichtungen für den Transport von Werkzeugen, ist keine Aufrechnung für den Privatanteil des Geschäftswagens vorzunehmen.

10 Verlustverrechnung der Betriebsstättenergebnisse

10.1 Allgemein

Von den massgebenden Reinerträgen des laufenden Steuerjahres können noch nicht verrechnete Reinverluste aus den vorangegangenen Steuerjahren in der Höhe von maximal 70% des laufenden steuerpflichtigen Reingewinns in abgezogen werden.

10.2 Betriebsstätte im Inland

Steuerpflichtige mit einer Betriebsstätte im Inland, sind mit diesem Einkommen im Inland steuerpflichtig. Ein allfälliger Betriebsstättenverlust ist mit Betriebsstättengewinn der selben Steuerperiode einer anderen inländischen Betriebsstätte zu verrechnen (max. 70%). Fehlt diese inländische Verrechnungsmöglichkeit, ist der inländische Betriebsstättenverlust auf die nachfolgende Steuerperiode vorzutragen. Eine Verrechnung mit einer anderen Einkommensart ist nicht zulässig.

Ein inländischer Verlustvortragssaldo aus den vorangegangenen Steuerjahren ist vom steuerbaren inländischen Reingewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit des laufenden Steuerjahres abzuziehen (max. 70%). Ein Aufschub der Verrechnung des inländischen Verlustvortragssaldos ist nicht gestattet.

10.3 Betriebsstätte im Ausland

Unbeschränkt Steuerpflichtige mit einer Betriebsstätte im Ausland, sind mit diesem Einkommen im Betriebsstättenstaat steuerpflichtig. Das ausländische Betriebsstättenergebnis ist in Liechtenstein für die Steuerberechnung tarifbestimmend und in der Steuererklärung zu deklarieren. Der Steuerpflichtige hat einen Abschluss der ausländischen Betriebsstätte der Steuererklärung beizulegen. Eine Ausscheidung des ausländischen Betriebsstättenergebnisses und der allfälligen Verlustverrechnung wird von Amtes wegen vorgenommen.